

## **Verbesserung der Standsicherheit an der Piepe**

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht**

#### **1 Allgemeines:**

- Vorhabenträger:  
Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- Vorhaben:  
Verbesserung der Standsicherheit der Deichböschung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage im Bereich der Piepe in Bremen-Neustadt
- Kurzbeschreibung:

Für den Teilabschnitt der öffentlichen Hochwasserschutzanlage an der Kleinen Weser im Bereich der Piepe wurden 2018 geotechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit der Deichböschungen in diesem Bereich rechnerisch nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Es ist geplant, die Binnenböschung dieses Deichabschnittes auf einer Länge von ca. 50 m zur Wiederherstellung der Deichsicherheit zu ertüchtigen bzw. abzuflachen.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
  - Antrag des Vorhabenträgers vom 08.07.2020
  - Erläuterungsbericht
  - Übersichtslageplan, Lageplan, Schnitte

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

---

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des B-Planes 0524.

Nach § 50 Abs. 1 S. 3 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften durchgeführt wurde. Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass die Auswirkungen der aktuell beantragten Maßnahme nicht Gegenstand der Umweltprüfung gewesen sind. Somit ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

### **3        Umweltauswirkungen**

Da es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt, erfolgt die Prüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

#### **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit**

Es ist mit Schallemissionen und Luftschadstoffen während der Bautätigkeiten werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu rechnen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Der Schutz vor Hochwasser hat vielmehr positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

---

Das Vorhaben lässt somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

### **Auswirkungen auf Boden und Fläche**

Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Durch die Anpassung der Binnenböschung verliert das Gewässer Piepe ca. 227 m<sup>2</sup> Wasserfläche. Durch die Baumaßnahme ist eine chemische oder biologische Verschlechterung des Oberflächen- und Grundwasserkörpers der Piepe nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Schad- oder Nährstoffe in das Gewässer eingetragen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

### **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotope sowie Artenschutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Maßnahme kommt es zu zwei erforderlichen Baumfällungen, für die Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe geplant sind.

Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

Da die geplante Maßnahme im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 0524 liegt, finden nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

### **Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter erwarten.

---

## Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

### 4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In diesem Verfahren ist jedoch, unabhängig von dem Ergebnis der negativen UVP-Vorprüfung, gem. § 74 Abs. 6 BremVwVfG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da durch die temporäre Sperrung des Geh- und Radweges und des Parkplatzes am Buntentorsteinweg Rechte anderer betroffen sind.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Ahrens